

Das Festhalten an der zentralen Leitung und Planung bedeutet, daß die oberen Einheiten bis hinauf zum obersten Organ die »Führungsgrößen« setzen und die Kontrolle und die Kompetenz des Eingriffs nicht nur bei Gesetzesverletzungen, sondern auch in Sach- und Fachfragen haben. Es gilt also der Grundsatz der Dekonzentration, nicht der der Dezentralisation (s. Rz. 12 zu Art. 2).

Abgesehen davon läßt die Verfassung für die einfache Gesetzgebung und die praktische Handhabung Spielraum. Die Verfassung deckt die verschiedenen Phasen der Wirtschaftspolitik seit 1968. Der einfachen Gesetzgebung bleibt die Aufgabe, die Kompetenzen der Einheiten auf den verschiedenen Stufen zu bestimmen, die »Entscheidungsfelder« im einzelnen abzugrenzen.

4. Rechtliche Regelungen unterhalb der Verfassung.

- 32 a) Arten der Pläne. Die Planung findet ihren konkreten Ausdruck in den Plänen. In der Verfassung von 1968/1974 fehlt eine dem Art. 88 der Verfassung von 1949 vergleichbare Bestimmung, wonach der Wirtschaftsplan durch Gesetz beschlossen wird. Tatsächlich wurde unter der Geltung der Verfassung von 1949 in einem Falle (Volkswirtschaftsplan 1964⁴¹) ein Wirtschaftsplan durch Erlaß des Staatsrates beschlossen. Unter der Verfassung von 1968/1974 wird die Form des Gesetzes verwendet⁴².

Früher wurden Perspektivpläne für einen längeren Zeitraum beschlossen (5 oder 7 Jahre). Der letzte Perspektivplan umfaßte die Jahre vom vorzeitigen Ende des Siebenjahresplanes (1959-1965)⁴³, der im Jahre 1963 abgebrochen wurde, als das neue ökonomische System der Planung und Leitung eingeführt wurde, bis 1970⁴⁴.

Seitdem wird zwischen langfristigen Plänen und Fünfjahrplänen⁴⁵ unterschieden. Die Volkswirtschaftspläne werden jährlich durch formelles Gesetz (s. Rz. 7 zu Art. 49) beschlossen. Die Pläne für die Territorien beruhen auf Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen⁴⁶.

- 33 b) Planungsordnung. Über die Methodik der Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes erging bis 1974 jährlich eine Anordnung.⁴⁷ Ab 1975 wurde jeweils für einen Fünfjahrplanzeitraum der volkswirtschaftliche Planungsprozeß bis in die Betriebe hinein verbindlich und langfristig geregelt. Es handelte sich um die Anordnung über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976-1980 vom 20.11.1974. Mit ihr wurde die eigentliche Planungsordnung, die der Anordnung beigefügt ist, für rechtsverbindlich erklärt. Die Planungsordnung bestand aus:

41 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Volkswirtschaftsplan 1964 vom 3.10. 1963 (GBl. I S. 143).

42 Zuletzt: Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1981 vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 353).

43 Gesetz über den Siebenjahresplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 703).

44 Gesetz über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 65).

45 Zuletzt: Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976-1980 vom 15. 12. 1976 (GBl. I S. 519).

46 § 7 Abs. 1 lit. c Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

47 Zuletzt: Anordnung über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 vom 19. 3. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 762/2).